



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 36 (S. 678-681)**
Titel **Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues.**
Ordnungsnummer
Datum 22.11.1942

[S. 678] § 1. Der Kanton Zürich fördert den Bau von einfachen, dauerhaften und gesundheitlich einwandfreien Wohnungen für minderbemittelte und für kinderreiche Familien, wenn Mangel an solchen Wohnungen besteht.

§ 2. Die Förderung des Wohnungsbaues besteht in der Gewährung von grundpfandversicherten verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen oder in der Ausrichtung von einmaligen, nicht rückzahlbaren Beiträgen. // [S. 679]

Die obere Belehnungsgrenze der Darlehen beträgt 90 % der nach Abzug allfälliger Beiträge verbleibenden Anlagekosten. In Gemeinden, denen wegen ihrer ungünstigen Finanzlage eine Unterstützung des Wohnungsbaues nicht möglich ist, kann der Regierungsrat die Belehnungsgrenze bis auf 95 % hinaufsetzen.

Die drei Unterstützungsarten können verbunden werden, besonders wenn es sich um die Schaffung von Wohnungen für kinderreiche Familien handelt.

§ 3. Auf Antrag des Regierungsrates erteilt der Kantonsrat die für die Darlehen und die Beiträge erforderlichen Kredite. Sie dürfen im Jahr nicht mehr als 2 Millionen Franken betragen.

Der Regierungsrat entscheidet über die Gewährung und die Art der Unterstützung und setzt im einzelnen Fall deren Betrag fest.

§ 4. Die Gewährung staatlicher Unterstützung im Sinne von § 2 hat zur Voraussetzung, daß die Bauherrschaft sich in angemessener Weise mit Eigenkapital an den Erstellungskosten beteiligt und daß auch die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Mittel in ähnlicher Weise wie der Kanton den Wohnungsbau fördert. Gemeinden in ungünstiger Finanzlage kann der Regierungsrat die Beitragsleistung ganz oder teilweise erlassen.

§ 5. Bei Beteiligung des Staates am Wohnungsbau muß die Bauherrschaft öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken lassen, durch welche die Benützung der Gebäude zu Wohnzwecken zu einem niedrigen Mietzins sichergestellt und jeder Gewinn beim Verkauf ausgeschlossen werden. Dem Staat oder der Gemeinde ist zu diesem Zwecke das Recht einzuräumen, die Wohnbauten nötigenfalls zum Selbstkostenpreis zu erwerben.

Der Regierungsrat setzt im einzelnen Fall den Inhalt der Eigentumsbeschränkungen fest.

§ 6. Der Regierungsrat erläßt die Ausführungsvorschriften. Er setzt die Bedingungen für die Rückzahlung der Hypothekendarlehen und die Voraussetzungen für die // [S. 680] Befreiung der Bauherrschaft von den in § 5 erwähnten Lasten fest.

§ 7. Sofern die Gemeinden allein oder mit dem Staat den gemeinnützigen Wohnungsbau fördern, finden die §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung. Die

Gemeindebehörde erläßt die nötigen Ausführungsbestimmungen. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 8. Die in § 5 genannten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen finden auch auf bisher mit Unterstützung des Staates oder der Gemeinden erstellte Gebäude Anwendung; doch dürfen sie gegen den Willen des Eigentümers nicht über die bisherigen vertraglichen Bestimmungen hinausgehen.

§ 9. Unter besonderen Umständen, insbesondere in Zeiten des Materialmangels, kann der Regierungsrat im Rahmen des § 3 auch die Schaffung von Wohnungen in bestehenden Bauten und von behelfsmäßigen Wohnungen fördern.

Über Voraussetzungen, Art und Höhe dieser Unterstützung entscheidet der Regierungsrat.

§ 10. Beim Entscheid über die Unterstützung von Wohnbauten sollen auch siedelungspolitische Grundsätze mitberücksichtigt werden.

§ 11. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues vom 6. Dezember 1931 aufgehoben.

§ 12. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 22. November 1942,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	211921
Eingegangene Stimmzettel	118003
	// [S. 681]
Annehmende sind	84060
Verwerfende sind	24967
Ungültige Stimmen	82
Leere Stimmen	8894

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. November 1942.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. J. Graf.

Der Sekretär:

Dr. E. Lee.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.09.2015]